

Bericht
des Vorstands der
CLEEN Energy AG, FN 460107 d
gemäß § 171 Abs. 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG
über die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des
Bezugsrechts

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der CLEEN Energy AG („**CLEEN Energy**“) vom 30. Mai 2018 wurde der Vorstand der CLEEN Energy gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 1.785.000,- durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen („**Genehmigtes Kapital 2018**“). Der Vorstand wurde auch unter anderem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt.

Das genehmigte Kapital sowie der in II.4.4. geänderte Satzungswortlaut wurde am 22. Juni 2018 in das Firmenbuch eingetragen und ist daher wirksam.

Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung gemäß § 169 AktG bisher dahingehend Gebrauch gemacht, indem sie das Grundkapital um EUR 200.000 durch Ausgabe von 200.000 Stückaktien erhöht hat.

Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet und dort ausführlich die Gründe dargelegt („**BERICHT**“), warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist. Der **BERICHT** wurde von der Hauptversammlung gebilligt. Auf dieser Grundlage erfolgt nun der vorliegende schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs. 1 AktG iVm § 153 Abs. 4 AktG, wobei ergänzend auf den **BERICHT** verwiesen wird (siehe dazu unter <https://cleen-energy.com/investoren/#hauptversammlung> / 30.05.2018 – ordentliche Hauptversammlung / Bericht des Vorstands zu TOP 9 – Bezugsrechtsausschluss bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals).

2. Beschluss des Vorstands

Der Vorstand der CLEEN Energy hat – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates – beschlossen, das Grundkapital der CLEEN Energy in Höhe von derzeit EUR 4.230.064, eingeteilt in 4.230.064 in Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser

Ausnützung des genehmigten Kapitals gemäß II.4.4. der Satzung um bis zu EUR 416.666 durch Ausgabe von bis zu 416.666 neuen Aktien und unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre auf bis zu EUR 4.646.730 zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag je Junger Aktie beträgt EUR 12. Die Jungen Aktien werden im Rahmen einer prospektfreien privaten Platzierung ausgewählten Investoren angeboten. Es erfolgt kein öffentliches Angebot der Aktien.

3. Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und Begründung

Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist II.4.4. der Satzung der CLEEN Energy. Demnach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich im BERICHT angeführt.

Der Vorstand der CLEEN Energy hat im BERICHT seine Überlegungen erörtert, unter welchen Umständen bei einer Barkapitalerhöhung ein Bezugsrechtsausschluss notwendig und gerechtfertigt ist. Wie im BERICHT dargelegt, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch ein Finanzierungsbedarf oder eine Stärkung der Kapitalstruktur rasch durch die Platzierung größerer Aktienpakete gedeckt werden kann. Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospektes erforderlich ist.

Der Vorstand hat im BERICHT ausgeführt, dass die CLEEN Energy durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss in der Lage ist, die Aktionärsstruktur zu erweitern, indem im Rahmen einer Privatplatzierung eine Auswahl institutioneller Investoren angesprochen werden können, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge von Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit einer fixen Zuteilung von Aktien an Investoren erhöht sich in der Regel der umsetzbare Emissionspreis.

Die Platzierung von Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht der CLEEN Energy eine rasche Platzierung innerhalb kurzer Angebotszeit, die CLEEN Energy ist dadurch in der Lage, sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung zu nutzen.

3.1. Gesellschaftsinteresse

3.1.1. Rasche Deckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs

Aufgrund des derzeit bestehenden Zugangs zu potentiellen Großprojekten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Energieeffizienzanlagen unter dem Contracting-Modell hat die CLEEN Energy einen Finanzierungsbedarf. Mittels des Ausschlusses der Bezugsrechte und der Privatplatzierung der Jungen Aktien kann die Kapitalerhöhung rasch und kostengünstig abgewickelt werden, insbesondere ist die Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospektes nicht erforderlich.

Es ist im Interesse der Gesellschaft, durch die Barkapitalerhöhung rasch und kostengünstig die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu stärken und den bestehenden Finanzierungsbedarf zu decken.

3.1.2. Erschließung von neuen Anlegerkreisen

Gerade durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter privater sowie institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem solchen Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

Mögliche Investoren sollen als strategische und nachhaltige Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden, um die Marktposition der Gesellschaft aufrechtzuerhalten und nachhaltig zu stärken. Es soll damit die Aktionärsstruktur der Gesellschaft bei diesen strategischen Investoren verankert werden.

Bei Einhaltung einer zweiwöchigen Bezugsfrist besteht die Gefahr, dass private und institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Die CLEEN Energy ist dadurch in der Lage, die derzeitigen Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des aktuellen Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung zu nutzen.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt insbesondere dann im Gesellschaftsinteresse und ist erforderlich, wenn Investoren die Teilnahme an der Kapitalerhöhung davon abhängig machen, eine bestimmte Beteiligung zu erwerben und diese als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden sollen; also die Umsetzung der Kapitalmaßnahme, die für die Gesellschaft notwendig oder wesentlich ist, davon abhängt, dass dem Investor die Beteiligung verschafft wird.

3.2. Eignung und Erforderlichkeit

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, die angeführten Gesellschaftsinteressen zu erreichen. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.

Die verfolgten Ziele im Gesellschaftsinteresse können nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre mit erheblichen Vorlaufzeiten und Kosten verbunden wäre, die CLEEN Energy hat jedoch infolge des Zugangs zu potentiellen Großprojekten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Energieeffizienzanlagen unter dem Contracting-Modell einen bestehenden, aktuellen Finanzierungsbedarf. Eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht ist nicht geeignet, diesen aktuellen Finanzierungsbedarf zu decken.

Darüber hinaus könnte eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht allenfalls die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft erhöhen, jedoch nicht in dem vom Vorstand geplanten Ausmaß; ferner wäre damit nicht die Erschließung von neuen Anlegerkreisen, wie insbesondere strategische Investoren, verbunden.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft für eine Barkapitalerhöhung ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

3.3. Verhältnismäßigkeit

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die rasche und kostengünstige Platzierung von Aktienpaketen zum Zweck der Deckung des Finanzierungsbedarfs und die Erschließung von neuen Anlegerkreisen im Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre und ist sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, die Deckung des Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft im vorgeschlagenen Ausmaß durchzuführen und neue Anlegerkreise zu erschließen. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, die verfolgten Ziele zu erreichen.

Die Verhältnismäßigkeit ist weiters gegeben, weil der Ausgabebetrag der Jungen Aktien mit EUR 12 pro Junger Aktie festgelegt wurde und daher über dem aktuellen Börsenkurs liegt.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt. Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, am 5. November 2021

Der Vorstand

Lukas Scherzenlehner